

13. Leichtathletik-Ordnung des Betriebssportverbandes Hamburg e.V.

§ 1 Allgemeines

- 1 Die Leichtathletik-Ordnung (LO) regelt das Sportgeschehen der Sparte Leichtathletik im Betriebssportverband Hamburg e.V. (BSV Hamburg). Organ der Sparte ist der Leichtathletik-Ausschuss (LA Ausschuss).
- 2 Spelausschuss
 - a) Die Mitglieder des LA Ausschusses werden jeweils im geraden Kalenderjahr von der Versammlung der Spartenleiter der korporativen Mitglieder gewählt.
 - b) Die Mitglieder des Ausschusses wählen einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter mit Stimmenmehrheit. Der Vorsitzende oder dessen Stellvertreter ist Mitglied im Sportausschuss des BSV Hamburg.
 - c) Die Anzahl der Mitglieder des LA Ausschusses wird gemäß Bedarf festgelegt.
 - d) Während der Amtszeit kann der LA Ausschuss für neue Aufgaben „kommissarische“ Mitglieder ernennen. Die Amtszeit „kommissarischer“ Mitglieder endet vor der nächsten ordentlichen Wahl.
- 3 Beschlüsse
 - a) Die Wahl der Mitglieder des LA Ausschusses erfolgt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Beschlüsse der Spartenleiterversammlungen werden ebenfalls mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst.
 - b) Jede BSG hat entsprechend der Zahl ihrer Leichtathletik-Pässe Stimmrechte: 1 - 25 Spielerpässe 1 Stimme, 26 - 50 Spielerpässe 2 Stimmen, 51 - 100 Spielerpässe 3 Stimmen, 101 - 250 Spielerpässe 4 Stimmen, 251 und mehr Spielerpässe 5 Stimmen. Stichtag für die Ermittlung der Stimmenzahl ist das Datum eine Woche vor der Spartenleiterversammlung.
 - c) Beschlüsse der Versammlung oder des Ausschusses, die eine Änderung der in der LO getroffenen Regelungen beinhalten, treten zu Beginn der nächsten Saison in Kraft
 - d) Beschlüsse der Versammlung oder des Ausschusses, die Veranstaltungen der Sommersaison betreffen, treten zu Beginn der Sommersaison in Kraft. Beschlüsse, die Winterserien betreffen, treten mit Beginn der nächsten Winterserie in Kraft.
- 4 Wettkampfsaison
 - a) Das Wettkampfsjahr teilt sich in eine Sommer- und eine Wintersaison. Für jede Saison gibt es eine Startnummer, die während der kompletten Saison Gültigkeit besitzt. Für die Teilnahme an den Veranstaltungen der Werferserie ist keine Startnummer erforderlich.
 - b) Die Sommersaison beginnt mit dem Bahneröffnungssportfest im April. Die Wintersaison startet mit dem ersten Crosslauf Ende Oktober/Anfang November. Abweichungen sind möglich.

§ 2 Startberechtigung

- 1 Voraussetzung für die Teilnahme an Wertungen des BSV Hamburg ist:

- a) die Mitgliedschaft in einer BSG, die dem BSV Hamburg angehört.
- b) eine gültige Startberechtigung. Für die Erteilung oder das Erlöschen der Startberechtigung ist die "Ordnung für die Spielberechtigung bei Wettkämpfen im Betriebssportverband Hamburg e.V." und §2.2 der LO maßgebend.
- c) ein Mindestalter von 12 Jahren (Ausnahme Kinderläufe). Maßgebend ist das Kalenderjahr, in dem das betreffende Lebensjahr vollendet wird.

2 Doppelspieler

- a) Für Doppelspieler – also Vereinssportler der Fachverbände Leichtathletik und Triathlon – aus den Hamburger Landesverbänden HLV und HTV bestehen keine Einschränkungen. Es gilt die "Ordnung für die Spielberechtigung bei Wettkämpfen im Betriebssportverband Hamburg e.V."
- b) Doppelspieler aus anderen Landesverbänden erhalten keine Startberechtigung als Gastmitglied, sind aber gemäß §2.3 als Gaststarter zugelassen.

3 Gaststarter ohne gültige Startberechtigung

- a) Mitglieder von Vereinen, die dem DLV angehören, sind grundsätzlich als Gäste zugelassen. Die Wertung erfolgt außer Konkurrenz (a. K.). Vereine erhalten auf Anforderung einen Zugang zum Webportal Athleticon. Abweichende Regelungen (z.B. bei Meisterschaften) sind möglich und werden bei Bedarf in den Ausschreibungen veröffentlicht.
- b) Aktive die weder dem BSV Hamburg noch dem DLV angehören, können als Gäste zugelassen werden. Die Wertung erfolgt außer Konkurrenz (a. K.). Der Hinweis auf öffnende Regelungen für Gäste wird in den Ausschreibungen veröffentlicht.

§ 3 Veranstaltungen

1 Die Leichtathletik-Veranstaltungen (LA-Veranstaltungen) des BSV Hamburg werden - soweit in der LO keine abweichenden Regelungen getroffen werden - grundsätzlich nach den amtlichen Bestimmungen des Deutschen Leichtathletik-Verbandes (DLV) durchgeführt.

- a) Der LA Ausschuss ist jedoch berechtigt, bei der Durchführung der Veranstaltungen von den amtlichen Bestimmungen des DLV abweichende Regelungen zu treffen, die nach sportlichen Gesichtspunkten erfolgen und vor den betreffenden Veranstaltungen bekanntgegeben werden müssen.

2 Ausschreibung

- a) LA-Veranstaltungen des BSV Hamburg werden vom LA Ausschuss ausgeschrieben.
- b) Verbandsoffene Veranstaltungen und Veranstaltungen der BSGen untereinander unterliegen der Genehmigung des LA Ausschusses.
- c) Ausschreibungen von genehmigten Veranstaltungen müssen rechtzeitig dem LA Ausschuss zur Anerkennung vorliegen. Die Ausschreibungen werden in Athleticon veröffentlicht.

3 Anmeldung und Startgeld

- a) Die ordnungsgemäße und fristgerechte Meldung erfolgt durch die BSG oder den Sportler über das Webportal Athleticon (www.bsvhh.de). Die Meldelisten werden nach Veröffentlichung der Ausschreibung online gestellt und ständig aktualisiert.
- b) Bis zum Erreichen des Meldeschlusses kann die Meldung in Athleticon bearbeitet oder storniert werden.

- c) Die BSGen werden im Anschluss an die Veranstaltung über die zu entrichtenden Startgelder informiert. Die Startgelder sind unmittelbar nach Eingang der Information zu überweisen.

4 Gaststarter

Gäste ohne Zugang zum Webportal melden in der Regel über einen Weblink in Athleticon und zahlen per Lastschrift im Einzugsermächtigungsverfahren. Wird die Lastschrift mangels Deckung des Kontos oder Widerruf des Teilnehmers (auch später) nicht eingelöst, so ist der Veranstalter berechtigt, nach Fristsetzung vom Vertrag zurückzutreten und den Teilnehmer mit den Kosten des Rücktritts zu belasten.

- 5 Aktive, die sowohl einer BSG als auch einem Verein/Team angehören, achten bei BSV Veranstaltungen und BSV Wertungen bitte unbedingt darauf, dass als Vereinsname der Name der BSG eingetragen wird. Doppelangaben sind nicht möglich.

6 Startnummer und Chip

- a) Bei den LA-Veranstaltungen des BSV Hamburg ist das Tragen der aktuellen Saison-Startnummer (siehe § 1.4) Pflicht. Die Startnummer ist gut sichtbar (vorne) anzubringen und darf nicht verändert werden.
- b) Bei Straßen- und Crossläufen des BSV Hamburg wird standardmäßig der „RealTimeChampion-Chip“ zur Zeiterfassung eingesetzt. Ohne Chip erfolgt keine Zeitnahme. Ausnahmen sind möglich und werden vorab in den Ausschreibungen veröffentlicht.
- c) Für die Beschaffung der Chips ist der Aktive selbst verantwortlich. Gegen eine Leihgebühr stehen in begrenzter Menge Leihchips zur Verfügung. Ein Anspruch auf Leihchips besteht nicht.
- d) Das Tragen von Firmenbekleidung ist wünschenswert!

7 Nachmeldung vor Ort

- a) Aktive, die bereits über eine aktuelle Startnummer der jeweiligen Sommer/Wintersaison (und einen eigenen Chip) verfügen, können direkt an den Start gehen und werden automatisch als sogenannte „Nichtmelder“ erfasst und abgerechnet. Abweichende Regelungen sind möglich.
- b) Nachmelder ohne aktuelle Startnummer oder Chip wenden sich vor Ort an den Veranstalter.

- 8 Die Ergebnisse der Veranstaltungen werden zeitnah in den BSV Medien veröffentlicht.

§ 4 Meisterschaften

- 1 BSV Meisterschaften können entweder als Zusatzwertung im Rahmen bestehender Veranstaltungen oder als eigenständige Veranstaltung des BSV Hamburg oder einer dem BSV Hamburg angehörigen BSG durchgeführt werden.
- 2 Ob eine Meisterschaftsqualifikation (Teilnahmevoraussetzung) erforderlich ist, entscheidet der LA-Ausschuss. BSV Meister kann nur ein Aktiver mit gültiger Startberechtigung werden.

§ 5 Einteilung der Altersklassen bei Veranstaltungen

- 1 Für die Teilnahme an den Veranstaltungen des BSV Hamburg gilt sowohl für Damen wie für Herren die folgende Altersklasseneinteilung (AK):
 - a) Jugend (w und m): beginnend mit dem Jahr, in dem das 12. Lebensjahr vollendet wird.
 - b) Frauen / Männer: beginnend mit dem Jahr, in dem das 16. Lebensjahr

vollendet wird.

- c) Altersklassen (W und M): beginnend mit dem Jahr, in dem das 30. Lebensjahr vollendet wird. In den AK erfolgt der Wechsel von der jüngeren zur nächsthöheren AK im Fünfjahresrhythmus beginnend mit der AK M/W30.

2 Anwendung der AK-Einteilung bei Wettkämpfen:

- a) Bei den LA-Veranstaltungen des BSV Hamburg darf ein Aktiver grundsätzlich nur in der seinem Geburtsjahrgang entsprechenden AK starten.
- b) Aktive der AK können sich dabei neben den Starts in ihrer AK an Wettbewerben in jüngeren AK beteiligen, wenn diese nur in den jüngeren AK ausgeschrieben sind.
- c) Wettbewerbe, die nur in der Männer-/Frauenklasse ausgeschrieben werden, sind offen für alle AK.

3 Regelung für Winterserien: Da die ersten Veranstaltungen einer Winterserie (Wald-/Crosslaufserie, Werferserie) in der Regel in den letzten Monaten eines ablaufenden Kalenderjahres stattfinden, das Schwergewicht jedoch im neuen Kalenderjahr liegt, sind Aktive, die im neuen Kalenderjahr gemäß der AK-Einteilung in eine andere AK wechseln, schon an den im ablaufenden Kalenderjahr zur Austragung gelangenden Veranstaltungen für die neue AK startberechtigt. Gleiches gilt für Jugendliche, die im neuen Jahr das 12. Lebensjahr vollenden.

§ 6 Initiativrecht des LA-Ausschusses

- 1 In Fällen, in denen durch die LO keine besonderen Regelungen getroffen worden sind, entscheidet der LA Ausschuss nach sportlichen Grundsätzen.
- 2 Der LA-Ausschuss ist zudem berechtigt, Verstöße gegen die einschlägigen Wettkampfbestimmungen sowie gegen die Bestimmungen der LO zu ahnden, auch ohne einen Einspruch von beteiligten BSGen abzuwarten.

§ 7 Einsprüche

- 1 Einsprüche gegen Entscheidungen des LA-Ausschusses sind innerhalb von sieben (7) Tagen schriftlich beim LA Ausschuss auf der Geschäftsstelle des BSV Hamburg einzureichen.
- 2 Unmittelbarer Einspruch
 - a) Einsprüche, deren Begründungen sich auf den Verlauf einer Veranstaltung, eines Wettbewerbs oder irgendwelche damit zusammenhängende anfechtbare Vorkommnisse stützen, sind sofort nach Beendigung der Veranstaltung bzw. des Wettbewerbs dem Veranstalter oder dem LA Ausschuss anzuzeigen.
 - b) Spätestens sieben (7) Tage nach Beendigung der Veranstaltung ist eine ausführliche Begründung des Einspruchs beim LA Ausschuss einzureichen.
- 3 Nachträglicher Einspruch
 - a) Ergibt sich die Begründung für einen Einspruch gegen den Verlauf einer Veranstaltung bzw. gegen die Gültigkeit von Wettkampfergebnissen erst aus der Veröffentlichung der Ergebnisse im Verbandsmitteilungsblatt des BSV, so ist der Einspruch innerhalb von 14 Tagen nach Erscheinen des betreffenden Mitteilungsblattes schriftlich beim LA Ausschuss zu erheben.
- 4 Verhandlung des Einspruches:
 - a) Vor der Entscheidung über einen Einspruch hat der LA Ausschuss die Partei, gegen die der Einspruch erhoben wurde, zu benachrichtigen. In Umfange sind Zeugen zu vernehmen und/oder sonstige Erhebungen anzustellen.
 - b) Über Einsprüche entscheidet der LA Ausschuss in mündlicher öffentlicher

Verhandlung. Die Entscheidung des LA Ausschusses ist den Beteiligten schriftlich zuzustellen, und zwar unter Belehrung der Berufungsmöglichkeiten.

- c) Bei Beratungen und Entscheidungen des LA-Ausschusses über Einsprüche, über Verstöße gegen die LO durch Sportler oder BSGen dürfen Mitglieder des LA Ausschusses, des Präsidiums, des Berufungsausschusses und des Ehrenrates nicht mitwirken, wenn sie mittelbar oder unmittelbar an der zur Verhandlung anstehenden Streitsache beteiligt sind.

§ 8 Berufung

- 1 Gegen Entscheidungen des LA Ausschusses ist die Berufung beim Berufungsausschuss zulässig. Diese muss innerhalb von zehn (10) Kalendertagen ab Kenntnis von der Entscheidung auf der Geschäftsstelle des BSV eingehen.
 - a) Die Berufungsbegründung ist spätestens innerhalb von weiteren zwanzig (20) Kalendertagen nachzureichen.
 - b) Das Verfahren des Berufungsausschusses ergibt sich aus seiner Geschäftsordnung.
 - c) Die Entscheidungen des Berufungsausschusses sind unanfechtbar.

§ 9 Gebühren

- 1 Gemäß des Beschlusses des Präsidiums vom 12.08.2014 wurden die Gebühren für Proteste und Berufungen vor dem Berufungsausschuss des BSV, einheitlich für alle Sparten, wie folgt festgelegt:
 - a) Protestgebühr 50,00 € Berufungsgebühr 100,00 € Diese Gebührensätze gelten sowohl für Einzelproteste wie für Mannschaftsproteste.
 - b) Die Gebühren müssen vor Eintritt in die Verhandlung auf einem Konto des BSV überwiesen sein. Liegt die Gebühr bis zur Verhandlungsöffnung nicht vor, wird der Protest oder die Berufung verworfen.
 - c) Bei Zurücknahme des Rechtsmittels vor Eintritt in die Verhandlung werden die gezahlten Gebühren zurückerstattet. Wird dem Protest oder der Berufung stattgegeben, ist die Gebühr zurückzuzahlen.

§ 10 Haftungsausschluss

- 1 Die Teilnahme an Veranstaltungen des BSV Hamburg erfolgt auf eigenes Risiko!
- 2 Die Haftung des Veranstalters - auch gegenüber Dritten - ist beschränkt auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Dies gilt auch für die vom Veranstalter eingesetzten Firmen und Helfer.
- 3 Ist der BSV Hamburg oder seine BSGen in Fällen höherer Gewalt berechtigt oder aufgrund behördlicher Anordnung oder aus Sicherheitsgründen verpflichtet, Änderungen in der Durchführung einer Veranstaltung vorzunehmen oder diese abzusagen, besteht keine Schadensersatzpflicht des Veranstalters gegenüber dem Teilnehmer.
- 4 Der BSV Hamburg oder seine BSGen übernehmen keine Haftung für:
 - a) gesundheitliche Risiken des Teilnehmers im Zusammenhang mit der Teilnahme an Leichtathletikveranstaltungen. Es obliegt dem Teilnehmer, seinen Gesundheitszustand vorher zu überprüfen. Mit der Meldung erklärt der Teilnehmer verbindlich, dass gegen seine Teilnahme keine gesundheitlichen Bedenken bestehen.
 - b) unentgeltlich verwahrte Gegenstände.

§ 11 Datenerhebung und -verbreitung

- 1 Der Teilnehmer einer Veranstaltung des BSV Hamburg oder seiner BSGen erklärt sich damit einverstanden, dass:
- a) die angegebenen personenbezogenen Daten gespeichert und zu Zwecken der Durchführung und Abwicklung der Veranstaltung verarbeitet werden. Die Datenspeicherung gilt auch für die zur Zahlungsabwicklung notwendigen Daten (§ 28 BundesdatenschutzG). Mit der Anmeldung willigt der Teilnehmer in eine Speicherung der Daten zu diesem Zweck ein.
 - b) die erhobenen personenbezogenen Daten an Dritte zum Zweck der Zeitmessung, Erstellung der Ergebnislisten sowie der Einstellung dieser Listen ins Internet weitergegeben werden.
 - c) sein Name, Vorname, Geburtsjahr, BSG/Verein, Startnummer und Ergebnis (Platzierungen und Zeiten) in allen veranstaltungsrelevanten Printmedien (Teilnehmerliste, Ergebnisliste, etc.) und elektronischen Medien (Internet) veröffentlicht werden.
 - d) die im Zusammenhang mit seiner Teilnahme gemachten Fotos, Filmaufnahmen und/oder Interviews in Rundfunk, Fernsehen, Internet, Printmedien, Büchern und fotomechanischen Vervielfältigungen ohne Anspruch auf Vergütung verbreitet und veröffentlicht werden.

§ 12 Inkrafttreten

- 1 Das Präsidium des BSV Hamburg hat der derzeitigen Leichtathletik-Ordnung gemäß § 15, Abs. 3 der Neufassung der BSV-Satzung im November 2024 zugestimmt.
- 2 Die Leichtathletik-Ordnung tritt am 1. Oktober 2024 in Kraft. Die alte Leichtathletikordnung wird am gleichen Tag ungültig.